Schule Berlin-Schule		
Grundschule		
Bahnhofstr. 56 31542 Bad Nenndorf		
Tel. 05723/2783 Fax 05723/7 0 011		
FAIX 057 237 40 1	THE TRANSPORT	
An die Erziehungsberechtigten	Schülerin/Schüler:	
der Schülerinnen und Schüler		
der Klasse 1 ☐ der Klasse 5		
	Datum:	
a v		
erbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen		
erbot des mitbringens von wahen usw. In Schulen	'a company of the com	
ehr geehrte Erziehungsberechtigte,		
ei der Anmeldung Ihres Kindes in unserer Schule erhalten S	ie den Erlass des Nds. Kultusministerium	ns über das Verbot des M
oringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenstä	änden sowie von Chemikalien in Schule	n.
ch bitte Sie im Interesse der Sicherheit in unserer Schule um	Mitwirkung, dass die Schülerinnen und	Schüler die Bestimmunge
les Erlasses beachten.	- I - I - I - I - I - I - I - I - I - I	//
Die Schülerinnen und Schüler werden über den Inhalt dieses ginn eines Schuljahres belehrt.	Erlasses von der Klasseniehrerin/dem K	lassenienrer jeweils zu B
	- 100 PM	
ch bitte Sie um Rückgabe der Empfangsbestätigung		
Ait freundlichen Grüßen		
111111 6		
1. Lilhel - Madrile		
chulleiterin/ Sehulleite r		
/his	or abtrennen)	
line		
·		
-		
An		
(Schule)		
Berlin-Schule Grundschule Bahnhofstr. 56 31542 Bad Nenndorf	Name d. Erziehungsberechtigten	
	Name der Schülerin/des Schülers	Klasse
Tel. 05723/2783		
Fax 05723/7 8 011	*	

Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, dass ich/wir die Information über das Verbot des Mitbringens von Waffen erhalten habe(n).

Datum, Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6. 8. 2014 — 36.3-81 704/03 —

- VORIS 22410 -

Fundstelle: Nds. MBI. 2014 Nr. 29, S. 543; SVBI. 2014 Nr. 9, S. 458, geändert durch RdErl. vom 26.07.2019 (Nds. MBI. 2019 Nr. 31, S. 1158, SVBI. 2019 Nr. 10, S. 518)

- 1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
- 2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
- 3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
- 4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
- 5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
- 6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
- 7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
- 8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
- 9. Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die Niedersächsische Landesschulbehörde das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung die Studienseminare die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte das Landesbildungszentrum für Blinde

die öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen